

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund der Art. 20a 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied, das nicht gleichzeitig erster Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ist (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet ergibt sich aus Art. 103 GO und der Geschäftsordnung des Gemeinderates, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen anderweitig festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Rechnungsprüfungsausschusses, offiziellen Arbeitsgruppen bzw. für die Teilnahme an anderen Terminen im Auftrag der Gemeinde.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4**

##### **Erster Bürgermeister**

- (1) Der berufsmäßige erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Die Besoldung, die Versorgungsbezüge und die sonstigen Bezüge richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der erste Bürgermeister hat Anspruch auf eine weitere, neben der Besoldung zu gewährende Entschädigung zum Ausgleich der durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung (Dienstaufwandsentschädigung) nach Art. 46 i. V. m. Anlage 2 KWBG. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Weitere Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge durch den zweiten oder den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (3) Die weiteren Bürgermeister haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderat (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweiter und dritter Bürgermeister (Dienstaufwandsentschädigung) nach Art. 53, Art. 54 KWBG. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und des dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO mindestens einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Ein weiterer Stellvertreter erhält neben seiner Entschädigung als Gemeinderat (§ 3) eine zusätzliche Entschädigung im konkreten Vertretungsfall. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird im Bedarfsfall nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.10.2020 außer Kraft.

Bellenberg, 07. Mai 2026



Oliver Schönfeld  
1. Bürgermeister